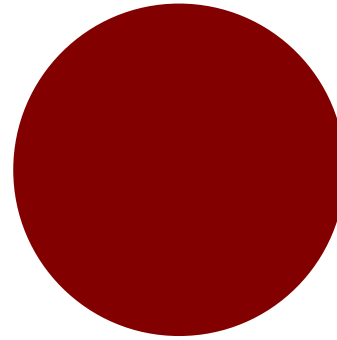


Herzlich Willkommen zum



Lehrgang: Maschinist

Thema: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen



Lerninhalte

„Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Vorgaben aus dem **Straßenverkehrsrecht**, insbesondere hinsichtlich des **Führens von Einsatzfahrzeugen**, erklären und die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden **Unfallverhütungsvorschriften** wiedergeben können.“

(Lernzielkatalog Maschinist 01/2010 – Feuerweherschule des Saarlandes)

StVO

Sonder- und Wegerechte

UVV

Alarmfahrt

Einsatzstelle

Grundsatz der StVO

§ 1 Grundregeln (StVO vom 01.04.2013)

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- 1. Der § 1 Grundregeln der StVO gilt immer und für alle Verkehrsteilnehmer!**
- 2. Diese Grundregeln werden auch Sorgfaltspflicht genannt.**
- 3. Auch bei Alarmfahrten darf sich nicht über den §1 hinweggesetzt werden!**

Straßenverkehrsordnung

Sorgfaltspflicht

- Bei Inanspruchnahme von Sonderrechten darf die allgemeine Sorgfaltspflicht nach §1 StVO nie missachtet werden
- Fahrer von Sonderrechtsfahrzeugen haben eine gesteigerte Sorgfaltspflicht
- Die Pflicht zur Rücksichtnahme wächst mit der Abweichung von allgemeinen Verkehrsvorschriften!

Sonder- und Wegerecht

§ 35 Sonderrechte (StVO vom 01.04.2013)

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, **die Feuerwehr, der Katastrophenschutz**, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das **zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist**.
- (2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis, wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im **geschlossenen Verband (§ 27) fahren** lassen wollen, im Übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Absatz 3 Satz 2.
- [...]
- (8) **Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.**

Straßenverkehrsordnung

Voraussetzungen für Sonder- und Wegerecht

In §35 (1) StVO genannte und damit Befreite Organisation oder Behörde

Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

Dringlichkeitsgebot

Straßenverkehrsordnung

Voraussetzungen für Sonder- und Wegerecht

Befreien ggf. von

- Zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Vorfahrtsregelungen
- Lichtzeichen
- Vorgeschriebenen Fahrtrichtungen
- Überhohlverboten und sonstigen Ge- und Verboten der StVO

Straßenverkehrsordnung

Voraussetzungen für Sonder- und Wegerecht

Befreien nicht von

- Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichts (StVZO)
- Der Notwendigkeit zum Besitz der erforderlichen Führerscheinklasse (§6 FeV) + Ausweispflicht (§4 FeV)
- Den Regelungen zur Personenbeförderung (§48 FeV; §21 StVO)
- Weisungen der Polizei
- StGB und StVZO
- Promille Grenzen

Sonder- und Wegerecht

§ 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht (StVO vom 01.04.2013)

- (1) **Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn** darf nur verwendet werden, wenn **höchste Eile** geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.
Es ordnet an:
„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.
- (2) Blaues Blinklicht **allein** darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.
- (3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

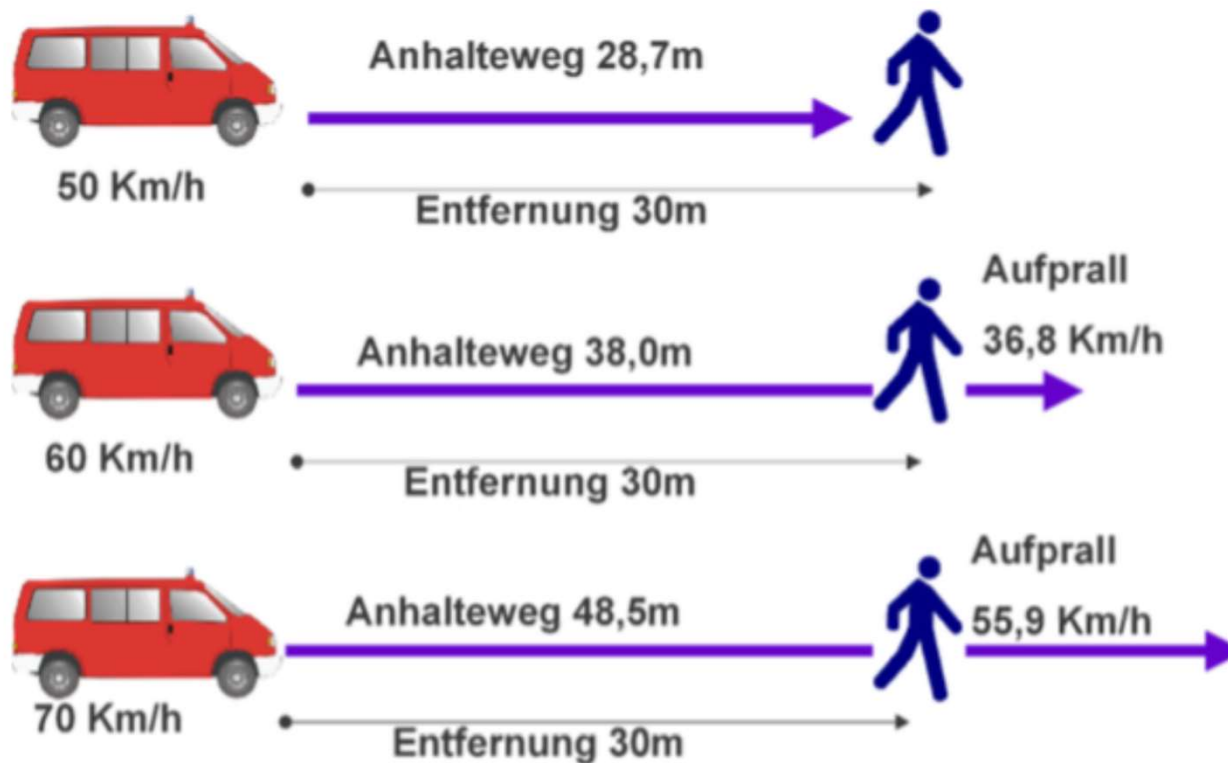
Straßenverkehrsordnung

- Wegerecht gibt es wortwörtlich nicht in der StVO („...haben sofort freie Bahn zu schaffen.“)
- Blaues Blinklicht alleine reicht nicht aus um ein Wegerecht in Anspruch zu nehmen
- Wegerecht kann nur von Einsatzfahrzeugen durch Benutzung von blauem Blinklicht in Verbindung mit dem Einsatzhorn in Anspruch genommen werden

Hinweise

- Abblendlicht auch tagsüber verwenden
- Nur mäßige Geschwindigkeitsübertritte (Punktegrenze!)
- Höchste Vorsicht im Kreuzungsbereich und bei Lichtzeichen (Schrittgeschwindigkeit)
- Einsatzhorn durchgehend verwenden
- Kein Rechtsschutz ohne Horn

Hinweise



Situationsgerechte Verhaltensweise

§ 3 Geschwindigkeit (StVO vom 01.04.2013)

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. [...]
- (2a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Situationsgerechte Verhaltensweise

§ 22 Ladung (StVO vom 01.04.2013)

- (1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Der Fahrer muss sich:

- **den Witterungs- und Straßenverhältnissen,**
 - **seinen Persönlichen Fähigkeiten und**
 - **den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung**
- anpassen.**

Alarmfahrten

- Der Einsatzleiter ordnet die Fahrtstrecke, das Ziel und die Benutzung von Sonderrechten an.
- Der Fahrer hat während der Fahrt die Verantwortung für die Mannschaft und das Fahrzeug.
- Rückwärtsfahrten sind grundsätzlich nur mit Einweiser zu tätigen

Fahren im Verband und in Kolonnen

§ 27 Verbände (StVO vom 01.04.2013)

- (1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.[...]
- (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein.

- **Verbände und Kolonnen der Feuerwehr werden durch blaues Blinklicht und Fahnen am Verbandsanfang und Ende gekennzeichnet**
- **Zu Beachten sind:**
 - **Abblendlicht, Abstand und Geschwindigkeit**

Rechtsgrundlagen

Kennzeichnung von Verbänden



blaue Flagge



blaue Flagge



blaue Flagge



grüne Flagge

Rechtsgrundlagen

Fahrerlaubnisklassen

B 	max. 3.5 t max. 8+1   < 750 kg
BE 	 > 750 kg
C1 	> 3.5t, < 7.5t max. 8+1   < 750 kg
C1E 	 > 750 kg max. 12t
C 	 < 750 kg
CE 	 > 750 kg

Feuerwehrführerschein

- Er ermöglicht Angehörigen von Feuerwehr, THW und Rettungsdienst das Führen von Fahrzeugen mit einer zul. Gesamtmasse von 4,75t bis zu 7,49t in Verbindung mit der Führerscheinklasse B
- Dient nur der Erfüllung ehrenamtlicher Aufgaben
- Eine Einweisung und eine praktische Prüfung sind erforderlich
- Die Einweisung muss durch einen Fahrlehrer oder einen unterwiesenen Feuerwehrangehörigen erfolgen

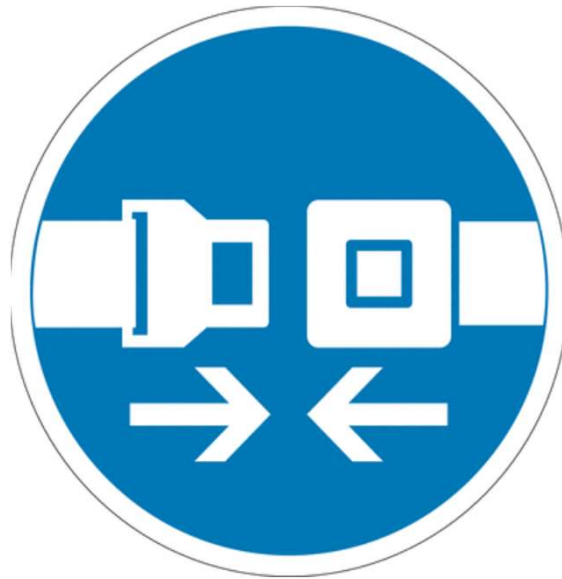
Unfälle mit Einsatzfahrzeugen

- Unverzüglich anhalten
- Unfallstelle absichern
- Hilfe leisten
- Zeugen feststellen
- Beweissicherung / Unfalldokumentation
- Immer Polizei hinzuziehen

Rechtsgrundlagen

Situationsgerechte Verhaltensweise

- **Der Fahrer ist für die Einhaltung der Anschnallpflicht verantwortlich**
 - **Fürsorgepflicht**
- **Auch im Einsatzfahrzeug**



Rechtsgrundlagen

PSA und Schutzeinrichtungen

- Immer vollständige PSA tragen
- Wenn nötig mit Gehörschutz
- Im Straßenverkehr ggf. Warnweste tragen
 - Verkehrswarngeräte nutzen
 - Warndreieck
 - Blitzleuchten
 - ...
 - Abgasschlauch nutzen
 - Eigenschutz beachten!

Weitere Vorschriften

- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Alarm und Ausrücke Ordnung (AAO)
- Dienstanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften
 - UVV – Grundsätze der Prävention
 - UVV – Feuerwehren
 - UVV – Fahrzeuge
- GUV-I 8558 – Sicherer Feuerwehrdienst

Tipp

Fahrsicherheitstraining für Maschinisten des
Feuerwehrverband im Regionalverband!



Bilder: FF Heusweiler



Rechtsgrundlagen



Quellen

- Lernzielkatalog Maschinist Stand 01/2010 - Feuerweherschule des Saarlandes
- Unterlagen Maschinistenausbildung – Matthias Klein (Feuerwehr Püttlingen)
- Die Roten Hefte
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 3
- Diverses Bildmaterial:

Google Bilder Suche (nicht für wirtschaftliche Zwecke gedacht)